

providentia. Der Verfasser verwirft zuerst den Ontologismus und den ontologischen Beweis, bringt dann sehr viele Beweise für das Dasein Gottes, auch den von der wachsenden Entropie; vielleicht wäre es für ein Compendium zuträglich, nur wenige Beweise, aber ausführlich genug vorzuführen, die Entropie den Physikern zu überlassen oder höchstens ein argumentum ad hominem daraus zu schöpfen; übrigens ist dieser Beweis packend dargelegt. Ueber das göttliche Erkennen der zukünftigen Handlungen hat P. Voedder folgende Thesen: „Libera conditionate futura qua talia a Deo cognoscuntur absque ullo medio objectivo (th. 31.) Actus liberos absolute futuros Deus sub lumine suae de eorum futuratione conditionata scientiae in decretis suis cognoscit“, (th. 32.) Bemerkenswert ist die These über die mögliche Ewigkeit einer Welt: „Motum materiae vel generationes viventium corporeorum, imprimis hominum ab aeterno fuisse sibi intrinsecus repugnat“, th. 46. Das ganze Werk ist klar, übersichtlich, gut lateinisch geschrieben, und ein tiefes Wissen ist in ihm niedergelegt.

Sarajevo (Bosnien).

Professor Ad. Hüninger S. J.

- 2) „**De la validité des ordinations anglicanes.**“ Par A. Bondinhon, professeur du droit canon à l'institut catholique de Paris. — Paris P. Lethielleux, libraire — éditeur; 10, rue Cassette, 10.; p. 92.

Der Verfasser hat sich schon seit längerer Zeit mit dem Studium über die Gültigkeit der anglicanischen Weihen beschäftigt. Neben mehreren Artikeln in der „Revue catholique“ veröffentlichte er 1895 seine: „Etude théologique sur les ordinations anglicanes“ (Paris, Lethielleux). Die von den Anglicanern Denny und Lacey vor Jahresfrist veröffentlichte „Dissertatio apologetica“ ist vorzugsweise dieser neuesten Broschüre „de la validité . . .“, worin er einige frühere Ansichten etwas modifiziert, zugrunde gelegt. Im ersten Capitel stellt der Verfasser den Kernpunkt der viel umstrittenen Frage fest; im zweiten Capitel verbreitet er sich über den Weiheritus nach dem Ordinale; im dritten Capitel untersucht er die Intention des nach dem Ordinale weihenden Bischofs, ob sie nämlich identisch ist mit der zur Weiheligkeit erforderlichen „intentio faciendi quod facit Ecclesia“; im vierten Capitel endlich wird die Praxis der römischen Kirche besprochen.

Die ganze Broschüre ist zum Theil Commentar, zum Theil Widerlegung der berühmten gewordenen „Dissertatio apologetica.“ Das Resultat seiner Forschungen über den Weiheritus an sich bestimmt der Verfasser S. 57 dahin, daß die nach dem anglicanischen Ordinale ertheilte Diaconatsweihe ganz gewiß ungültig ist; es fehlt die zum Sacramente erforderliche Form — das Gebet um die Weihgabe — („canon consécratione“). — Auch das Presbyterat ist, wenn nicht ganz ungültig, so doch wenigstens zweifelhafter Natur, weil das Gebet: „Almighty God“ („Omnipotens Deus“) nicht klar die Bitte um Gnade für den zu Weihenden enthält. — Die bischöfliche Weihe scheint ihm, wenn man lediglich den „Weiheritus“ in Betracht zieht, gültig zu sein. — Was die Intention anlangt, so ist der Verfasser der Ansicht, daß die subjectiv mangelhafte Intention Barlos und der anglicanischen Bischöfe, welche die Opferidee und die eigentliche Weihgewalt von ihrer Intention formell oder virtuell ausschlossen,

noch nicht zu dem Schlusse berechtige, die anglicanischen Weihen (Presbyterat und Episkopat) seien ungiltig, sondern man müsse vom Weheritus des Ordinale ausgehen und den Satz aufstellen, der ganze Weheritus sei der concrete Ausdruck einer ungenügenden Intention, die sich durch den historischen Gegensatz zur *intentio faciendi id quod facit Ecclesia* hinlänglich kundgebe und durch geßfentliche Nichterwähnung der Opfer- und Consecrationsgewalt gerade das nicht thue, was die Kirche Christi thut (Vgl. S. 65.) Uebrigens dürfte schon die subjective mangelhafte Intention Barlows und der übrigen die Weihen ungiltig gemacht haben; denn diese wollten offenbar den Weheritus zu einer staatlichen Kirchenceremonie degradieren und konnten daher unmöglich die Absicht haben, das zu thun, was die Kirche thut.

Was schließlich die römische Praxis betrifft, so muß der Verfasser allerdings zugestehen, daß Paul IV. in seinen Instructionen an den Cardinal-Legaten Polus vom Jahre 1555, den anglicanischen Ritus der Bischofsweihe für ungiltig erklärt habe. Wie er aber auf Grund derselben Documente und entgegen seinen früheren Aufstellungen (S. 57) den Schluß glaubt ziehen zu dürfen, die nach dem nämlichen Ordinale ertheilte Priester- und Diaconatsweihe seien für giltig erklärt oder als solche wenigstens anerkannt worden, ist rein unverständlich. War die Bischofsweihe ungiltig, weil sie nach dem Ausdrücke des Papstes nicht „in forma Ecclesiae“, sondern nach dem Ordinale ertheilt worden, so ist auch die Diaconats- und Priesterweihe, die nach dem Ordinale ertheilt worden — also nicht „in forma Ecclesiae“ ungiltig. Der Zusatz, den der Verfasser macht: vorausgesetzt, daß der weihende Bischof ein nach katholischen Ritus giltig geweihter Bischof gewesen (*mais par des évêques sacrés d'après le rite catholique*), ändert an der Sache gar nichts; wo die „forma Ecclesiae“, wie es im Breve vom 30. October 1555 heißt, fehlt, ist die Weihe ungiltig; diese fehlt aber im Ordinale. Uebrigens kann der Verfasser auch aus dem Grunde die Giltigkeit der Priester- und Diaconatsweihe nicht aufrecht erhalten, weil er die objective, im Weheritus selber enthaltene Intention als eine ungenügende hinstellt. (Vgl. S. 60—65.)

Ist nun auch die Broschüre nicht frei von innerem Widerspruch, so ist sie doch ein wichtiger Beitrag zur Lösung der acut gewordenen Frage über die Giltigkeit der anglicanischen Weihen, die nach dem päpstlichen Schreiben „*Apostolicae curae*“ nunmehr im negativen Sinne entschieden ist.

Klagenfurt.

Professor P. Heinrich Heggen S. J.

3) **Sehrbuch der Apologetik.** Von † Professor Dr. Albert Stöckl.

Erste und zweite Abtheilung. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim. 1895. 220 und 390 S. 8°. M. 7. — = fl. 4.20.

Gleich einer Windsbraut umsaust der Unglaube den von Gotteshand errichteten Bau der christlichen Kirche. Muß nun schon jedem vernünftigen und ehrlichen Menschen daran gelegen sein, über die Religion und die mit ihr zusammenhängenden Lebensfragen ins Reine zu kommen, so ganz besonders dem überzeugten Gläubigen, die feindlichen Angriffe siegreich abzuwehren. — Beide werden in der Apologetik des um die Wissenschaft hochverdienten, bereits verewigten Verfassers das Gesuchte ganz gewiß finden. Denn gründliche Kenntnis des Stoffes, in philosophischer und dogmatischer Beziehung, — lichtvolle, lebendige, wissenschaftliche und von echt kirchlichem Geiste getragene Darstellung, Berücksichtigung auch der allerneuesten Einwürfe gegen die Religion, — von anderen Vorzügen zu schweigen —, machen das Buch nicht nur zum akademischen Gebrauche, sondern auch zum